

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend die Verordnung über die Beteiligung  
der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010 und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Bruno Walliser, Ursula Moor, Hans Frei, Jürg Trachsel:***

*Auf die Vorlage KR-Nr. 231/2010 ist nicht einzutreten.*

I. Es wird eine Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson erlassen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer, Bäretswil (Präsident); Jürg Trachsel, Richterswil; Bernhard Egg, Elgg; Barbara Bussmann, Volketswil; Stefan Dollemeier, Rüti; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Frei, Regensdorf; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon; Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf; Philipp Kutter, Wädenswil; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Bruno Walliser, Volketswil (Sekretär).

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die Ombudsperson und die Gemeinden. |

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Der Präsident:  
Gerhard Fischer

Der Sekretär:  
Bruno Walliser

## **Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

auf die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010 und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011 und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

*beschliesst:*

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, so entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

Einwohner	Sockelbetrag (in Fr.)	Zusatzbetrag pro zusätzliche Einwohnerin oder zusätzlichen Einwohner (in Fr.)
bis 6000	–	1.00
6001–9000	6 000	1.50
9001–12 000	10 500	2.00
ab 12 001	16 500	2.50

### ***Minderheitsantrag Philipp Kutter, Gerhard Fischer, Brigitta Johner-Gähwiler, Thomas Vogel:***

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, so entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

Einwohner	Sockelbetrag (in Fr.)	Zusatzbetrag pro zusätzliche Einwohnerin oder zusätzlichen Einwohner (in Fr.)
bis 6000	–	1.00
6001–9000	6 000	1.20
9001–12 000	9 600	1.40
ab 12 001	13 800	1.60

§ 2. Die Gebühren gemäss § 1 werden wie folgt verlegt:

- |                            |     |
|----------------------------|-----|
| a. politische Gemeinde     | 60% |
| b. Primarschulgemeinde     | 20% |
| c. Oberstufenschulgemeinde | 20% |

§ 3. Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, so sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch die Rechtmässigkeit der Gebührenansätze und -verteilung gemäss §§ 1–3.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Gerhard Fischer

Der Sekretär:  
Bruno Walliser

## **Begründung**

Die Geschäftsleitung hat den Antrag des Ombudsmannes an ihrer Sitzung vom 20. September 2010 beraten und die betroffenen 17 Gemeinden und den Regierungsrat zu einer Stellungnahme eingeladen. Auf der Grundlage der Vernehmlassungsantworten führte sie am 3. Februar 2011 eine 1. Lesung und am 3. März 2011 eine 2. Lesung durch. Am 3. März 2011 verabschiedete sie zuhanden des Rates die Verordnung mit 10 zu 4 Stimmen in der Schlussabstimmung.

Die Geschäftsleitung unterstützt den Antrag des Ombudsmannes in den wesentlichen Punkten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind teils Verdeutlichungen, Anpassungen gesetzestechnischer Natur oder eine begriffliche Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2).

Von den 17 angeschriebenen Gemeinden antworteten acht Gemeinden. Vier Gemeinden unterstützten den Antrag des Ombudsmannes, vier Gemeinden lehnten ihn ab. Zentraler Kritikpunkt an der Verordnung ist, dass die Gebühren für grössere Gemeinden verhältnismässig hoch sind. Der Regierungsrat rechnet in seiner Stellungnahme vor, dass eine Einheitsgemeinde mit 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Gebühr von Fr. 36 500 zu entrichten hätte, was in etwa einer 20%-Stelle einer kommunalen Ombudsperson entspricht. Des Weiteren wurde von den Gemeinden darauf hingewiesen, dass eine Fallpauschale mehr den Gegebenheiten entsprechen würde als eine jährliche Gebühr für allfällige Fälle.

Die Geschäftsleitung hat diese Bedenken in ihren Entscheid miteinbezogen. Fallpauschalen sind gemäss den in § 94 Abs. 3 VRG festgesetzten Grundzügen für eine Gebührenordnung ausgeschlossen. Die Geschäftsleitung erkennt auch, dass die Gebührenordnung insbesondere für kleinere oder mittlere Gemeinden attraktiv ist. Die Gebührenordnung soll aber nicht dem eigentlichen Zweck der kantonalen Ombudsperson entgegenlaufen, in kantonalen Belangen tätig zu sein und subsidiär für die Gemeinden, die aufgrund ihrer Grösse nicht selber eine Ombudsstelle schaffen können. Im Sinne dieser Dienstleistungsfunktion der Ombudsperson ist die Gebührenordnung ausgewogen.

Da bis anhin noch keine Erfahrungen mit der nun vorliegenden Gebührenordnung bestehen, soll die Ombudsperson die Gebührenordnung periodisch auf ihre Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit überprüfen. So können nach einer ersten Phase die Gebührenansätze allenfalls angepasst werden.

Eine Minderheit beantragt Nichteintreten. Sie ist der Meinung, dass zuerst die Grundzüge der Gebührenordnung auf Gesetzesstufe geändert werden müssen, damit eine Ordnung erlassen werden kann, die den Gemeinden gerecht wird. Insbesondere kann dann geprüft werden, ob allenfalls eine Fallpauschale eingeführt wird.

Folgende konkrete Änderungen werden durch die Geschäftsleitung vorgeschlagen:

Der Begriff «Ombudsstelle» wird entsprechend den §§ 87 ff. VRG durch den Begriff «Ombudsperson» ersetzt, es sei denn, die amtierende Ombudsperson sei gemeint. In diesem Fall wird der Begriff «Ombudsmann» verwendet (vgl. Titel und Ingress sowie Dispositiv I und § 4 der Verordnung). Dispositiv III wird an Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 42 lit. b Ziff. 3 VRG angepasst, wonach Verordnungen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht Zürich angefochten werden können.

In § 1 der Verordnung wird in der Tabelle für die Gebührenberechnung der Begriff «zusätzlich» eingefügt. Damit wird die Berechnungsmethode verständlicher. Die Tabelle im Anhang der Verordnung kann folglich gestrichen werden und im Bericht aufgeführt werden (vgl. unten). Eine Minderheit beantragt die Reduktion der Gebührentarife. Vor allem für grössere Gemeinden führe die vorgeschlagene Gebührenordnung dazu, dass sie bei Anschluss an die Ombudsstelle hohe Kosten entrichten müssen, auch wenn keine Fälle vorliegen. Grössere Gemeinden würden sich kaum der kantonalen Ombudsstelle anschliessen. Sie schlägt deshalb eine mildere Abstufung der Gebührenansätze vor, damit das wichtige staatspolitische Instrument der Ombudsperson auch für die mittleren und grösseren Gemeinden attraktiv bleibt.

§ 2 lit. a und lit. e werden gestrichen, da sie im Kontext zu § 3 eine Wiederholung darstellen. Die Einheitsgemeinde stellt eine Kombination der Gemeindetypen gemäss § 2 lit. b bis c dar und die vereinigte Schuldgemeinde ist für die Leitung der Primar- und Oberstufengemeinde zuständig. § 5 verpflichtet den Ombudsmann die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen im Verhältnis zu ihrer Grösse zu erheben und anhand dieser Erhebungen die Gebührenansätze periodisch zu überprüfen.

	Kosten für Gesamtgemeinden mit vier Stufen					Politische Gemeinden (60%)		Primar- /Oberstufen- schulgemeinden (je 20%)		
E	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	GK	K/E	GK	K/E	GK	K/E
1	<b>1.00</b>	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00	0.60	0.60	0.20	0.20
2'000	2'000.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00	1.00	1'200.00	0.60	400.00	0.20
4'000	4'000.00	0.00	0.00	0.00	4'000.00	1.00	2'400.00	0.60	800.00	0.20
6'000	6'000.00	0.00	0.00	0.00	6'000.00	1.00	3'600.00	0.60	1'200.00	0.20
6'001	6'000.00	<b>1.50</b>	0.00	0.00	6'001.50	1.00	3'600.90	0.60	1'200.30	0.20
7'000	6'000.00	1'500.00	0.00	0.00	7'500.00	1.07	4'500.00	0.64	1'500.00	0.21
8'000	6'000.00	3'000.00	0.00	0.00	9'000.00	1.13	5'400.00	0.68	1'800.00	0.23
9'000	6'000.00	4'500.00	0.00	0.00	10'500.00	1.17	6'300.00	0.70	2'100.00	0.23
9'001	6'000.00	4'500.00	<b>2.00</b>	0.00	10'502.00	1.17	6'301.20	0.70	2'100.40	0.23
10'000	6'000.00	4'500.00	2'000.00	0.00	12'500.00	1.25	7'500.00	0.75	2'500.00	0.25
11'000	6'000.00	4'500.00	4'000.00	0.00	14'500.00	1.32	8'700.00	0.79	2'900.00	0.26
12'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	0.00	16'500.00	1.38	9'900.00	0.83	3'300.00	0.28
12'001	6'000.00	4'500.00	6'000.00	<b>2.50</b>	16'502.50	1.38	9'901.50	0.83	3'300.50	0.28
20'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	20'000.00	36'500.00	1.83	21'900.00	1.10	7'300.00	0.37
50'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	95'000.00	111'500.00	2.23	66'900.00	1.34	22'300.00	0.45
100'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	220'000.00	236'500.00	2.37	141'900.00	1.42	47'300.00	0.47
200'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	470'000.00	486'500.00	2.43	291'900.00	1.46	97'300.00	0.49
300'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	720'000.00	736'500.00	2.46	441'900.00	1.47	147'300.00	0.49

E: Einwohnerinnen/Einwohner; GK: Gesamtkosten; K/E: Kosten/Einwohnerinnen/Einwohner